

ZLS Zurich Law School – Rechtswissenschaftliches Institut

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Studiengänge

Gültig ab Oktober 2021

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Studiengänge, die mit der ZLS Zurich Law School AG (ZLS) abgeschlossen werden.

Mit der Anmeldung für einen Studiengang erklärt sich die Studentin bzw. der Student mit diesen AGB einverstanden und ist an sie gebunden.

2 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit dem Anmeldeossier und versteht sich für den gewählten Studiengang und für die gesamte Dauer des Studiengangs. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Die Institutsleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und nach Massgabe des Zulassungs- und Anerkennungsreglements über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen und gegebenenfalls über die Anerkennung und Anrechnung von Vorleistungen.

3 Bestätigung der Anmeldung

Der Studiengangsvertrag zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und der ZLS kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die ZLS zustande. Die Anmeldung zu einem Studiengang ist in jedem Fall verbindlich.

4 Programmänderungen und Absagen durch die ZLS

Die ZLS behält sich das Recht vor, Studiengänge, Zeitvarianten oder Module wegen Unterbeteiligung oder anderer Umstände, die eine Durchführung aus Sicht der ZLS unzumutbar machen, abzusagen. Die ZLS behält sich des Weiteren vor, aus wesentlichen Gründen Änderungen an den Studiengängen oder Modulen unter Wahrung der berechtigten Interessen der angemeldeten Teilnehmenden vorzunehmen. Ebenfalls können Termine verschoben und andere als die angekündigten Dozierenden eingesetzt werden. Absagen werden dreissig Tage vor Beginn des Studienganges kommuniziert.

Wird ein ganzer Studiengang definitiv abgesagt, werden die bereits bezahlten Gebühren den Studierenden zurückerstattet. Jeglicher Ersatz von weiteren Kosten ist ausgeschlossen, soweit die ZLS solche Kosten nicht grobfahrlässig verursacht hat.

5 Finanzielle Bestimmungen, Zahlungsbedingungen

Die Studiengebühr muss halbjährlich oder monatlich im Voraus beglichen werden. Bei Studiengängen, die länger als drei Semester dauern, wird bei Vorauszahlung des Gesamtbetrages bis spätestens zehn Tage vor Studienbeginn ein Skonto von 2 % gewährt.

Die Abwesenheit vom Unterricht infolge von Militärdienst, Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaftsurlaub, Unfall, Ferien oder beruflicher Belastung führt zu keinem Anspruch auf Reduktion der Studiengebühr. In den Studiengebühren inbegriffen sind Lehrmaterialien gemäss Ausschreibung, Dokumentation der Dozierenden sowie die Betreuung vor Ort und alle regulären Prüfungen. Nicht inbegriffen sind die Kosten für Verpflegung, Anreise und Unterkunft, Nach- oder Wiederholung von Lernleistungen (z.B. Prüfungen, schriftliche Arbeiten), Wiederholung von Lektionen, Modulen oder Studiengängen, ergänzende Literatur usw.

Die ZLS behält sich vor, Studierende, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, zu sperren bzw. aus dem Studiengang auszuschliessen. Vor der Diplomabgabe muss auf jeden Fall die gesamte Studiengebühr bezahlt sein. Bei verspäteter Zahlung ist ab Fälligkeit der Rechnung ein Verzugszins von 5 % p.a. geschuldet.

6 Preisgarantie

Die Studiengebühr gemäss Anmeldebestätigung ist für die Regelstudienzeit garantiert und bleibt unverändert. Nach einer Kündigung und Neuanmeldung durch die Studentin bzw. den Studenten gelten für die Neuanmeldung die aktuell gültigen Studiengebühren. Unterbricht eine Studentin bzw. ein Student einen Studiengang, so ist der Preis für die maximale Studiendauer garantiert.

Bei Studiengängen von mehr als vier Semestern Dauer wird der Preis für jeweils vier Semester garantiert. Die Gebühren für die Nach- oder Wiederholung von Lernleistungen sowie für zusätzliche Leistungen sind in der jeweils aktuell geltenden Gebührenordnung geregelt.

7 Preisermässigungen

Die von der ZLS gewährten Preisermässigungen und Rabatte können nur beansprucht werden, wenn die dafür definierten Bedingungen vollständig und rechtzeitig erfüllt werden. Wird eine Preisermässigung in Anspruch genommen, so muss die Nutzniesserin bzw. der Nutzniesser die Erfüllung der Bedingungen jedes Semester nachweisen. Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt oder fehlt der Nachweis, so verfällt der Anspruch darauf. Allfällig zu viel bezogene Preisermässigungen werden nachverrechnet.

8 Rücktritt vor Beginn des Studiengangs

Der Rücktritt vor dem Beginn des Studiengangs ist durch die Studentin bzw. den Studenten schriftlich mitzuteilen. Trifft diese Mitteilung spätestens dreissig Tage vor Beginn des Studiengangs bei der ZLS ein, ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 geschuldet. Trifft die Mitteilung später ein, ist ein Betrag von 10 % der Semesterrate des Studienganges geschuldet.

9 Verschiebung des Studiengangs

Vor dem Beginn des Studiengangs ist die Verschiebung des Studienstartes möglich. Eine Verschiebung nach der Anmeldebestätigung bis dreissig Tage vor Beginn des Studiengangs hat keine finanziellen Folgen. Danach ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 geschuldet.

Wird der Beginn eines Studiengangs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, finden die Gebühren gemäss der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung Anwendung. Allfällige Preisermässigungen und Rabatte finden zum verschobenen Zeitpunkt nur dann Anwendung, wenn sie nicht mit dem ursprünglichen Zeitpunkt des Studienbeginns im Zusammenhang gestanden haben.

10 Umbuchungen während des Studiums

Die Umbuchung oder Verschiebung von Modulen oder Semestern während des Studiums ist vor dem Start des Moduls oder Semesters möglich. Die Verschiebung eines Semesters führt zu einem Unterbruch des Studiums und ist in Ziffer 12 geregelt.

Unter Umbuchung im Sinn dieser Ziffer wird die Veränderung der Reihenfolge oder der Austausch von Modulen oder Semestern, sofern dies in der Studiengangsbeschreibung vorgesehen ist, verstanden. Durch die Umbuchung entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

11 Austritt während des Studiums

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Studiengang ist auf Ende des Moduls möglich. Die Kündigung hat spätestens dreissig Tage vor Beginn des nächsten Moduls mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht zeitgerecht, wird das nächste Modul in Rechnung gestellt.

Seitens der ZLS erbrachte Leistungen werden unabhängig von damit zusammenhängenden Leistungsnachweisen der Studierenden verrechnet.

12 Unterbruch des Studiums

Das Studium kann unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Der Unterbruch ist schriftlich zu beantragen. Die Regelstudienzeit und die maximale Studiendauer sind im Studien- und Prüfungsreglement geregelt. Durch den Unterbruch entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

13 Austritt infolge des Nichtbestehens von Prüfungen oder schriftlichen Arbeiten

Werden die Bedingungen für die vorgesehenen Leistungsnachweise gemäss Studien- und Prüfungsreglement nicht erfüllt, ist eine Auflösung des Vertrages ohne zusätzliche Kostenfolge für den Studierenden möglich. Es gilt die Verrechnung erbrachter Leistungen gemäss Ziffer 11.

14 Ausschlussmöglichkeit seitens der ZLS

Die ZLS behält sich das Recht vor, eine Studentin bzw. einen Studenten aufgrund widerrechtlichen, unsittlichen, unmoralischen Verhaltens oder disziplinarischen Fehlverhaltens von der Ausbildung auszuschliessen. Es gelten die Bestimmungen des Studien- und Prüfungsreglements sowie des Disziplinarreglements. In diesem Fall verrechnet die ZLS die gesamten Kosten des Studiengangs gemäss Studiengangsvertrag und einen allfälligen Schadenersatz.

15 Studienorte und -formate

Die ZLS behält sich vor, einen Standort vorübergehend oder ganz zu schliessen und die entsprechenden Studiengänge an einem anderen Standort, der in zumutbarer Distanz zum geschlossenen Standort liegt, durchzuführen. Sie behält sich im Weiteren vor, die Art des Kontaktunterrichts situativ anzupassen, insbesondere wenn aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Verfügung die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht möglich ist.

16 Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung oder anderer notwendiger Versicherungen ist Sache der Studierenden.

17 Urheberrechtlicher Schutz

Die Studierenden nehmen zur Kenntnis, dass die auf der von der ZLS betriebenen Online-Plattform zur Verfügung gestellten Inhalte urheberrechtlichen Schutz geniessen. Jede über die eigene private Nutzung hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung dieser Inhalte ist den Studierenden, auch nach Beendigung des Studiengangsvertrages, ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung können rechtliche Schritte ergriffen werden.

18 Datenschutz

Durch die Anmeldung erklären sich die Studierenden ausdrücklich damit einverstanden, dass die ZLS personenbezogene Daten erhebt und bearbeitet, um den Studiengang und Prüfungen abzuwickeln, und dass die ZLS den Studierenden auch nach Abschluss des Studienganges Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung zusendet. Dabei hält die ZLS die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ein. Sie verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen sind Bildungsinstitutionen der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz.

Die ZLS ist zudem berechtigt, Daten an andere Unternehmen weiterzugeben, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistung der ZLS notwendig ist, z.B. im Fall, in dem mehr als ein Unternehmen in die Durchführung eines Studiengangs involviert ist.

Vorbehalten bleibt im Übrigen die Bearbeitung und Weitergabe von Daten, zu der die ZLS gesetzlich verpflichtet ist (z.B. gesetzliche Rechenschaftspflichten gegenüber den Bildungsbehörden).

19 Institutionelle Akkreditierung und Zulassung zur Anwaltsprüfung

Die Studierenden nehmen die folgenden Rahmenbedingungen ausdrücklich zur Kenntnis:

Die ZLS wurde im März 2021 zum Verfahren zur institutionellen Akkreditierung als universitäres Institut gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz zugelassen. Fällt das Akkreditierungsverfahren für die ZLS bis Herbst 2023 positiv aus, kann die ZLS bereits ihren ersten Absolventinnen und Absolventen den Titel Master of Law verleihen. Bei einem allfälligen negativen oder verspäteten Ausgang des Akkreditierungsverfahrens erhalten die ersten Absolventinnen und Absolventen den Titel Master of Arts in Law der Kalaidos Fachhochschule. Zwischen der Kalaidos Fachhochschule und der ZLS besteht eine entsprechende Vereinbarung.

Für die Zulassung zur Anwaltsprüfung sind die einschlägigen kantonalen Erlasse massgebend. Die ZLS übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Absolventinnen und Absolventen zu den kantonalen Anwaltsprüfungen zugelassen werden.

20 Schlussbestimmungen

Änderungen der AGB sowie der Gebührenordnung der ZLS werden den Studierenden vor jeweiligem Inkrafttreten durch Veröffentlichung in geeigneter Form mitgeteilt und gelten für alle Studierenden. Individuelle ergänzende oder abändernde Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform.

21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für den Studiengangsvertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in Zürich zuständig.